

Satzung über die Veränderungssperre für den nördlichen Planbereich des zukünftigen Bebauungsplans Nr. 292 – DEUMU - der Stadt Recklinghausen

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW. S. 966), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 13.02.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

Zur Sicherung der Planung für den nördlichen Bereich des zukünftigen Bebauungsplans Nr. 292 – DEUMU - für den der Rat in seiner Sitzung am 29.09.2014 einen Aufstellungsbeschluss gefasst hat, wird eine Veränderungssperre festgesetzt.

§ 2 Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich über einen Bereich südlich der Hochlarmarkstraße, westlich der Geschwister-Scholl-Straße, nördlich der Emscher als Stadtgrenze und östlich der Bahnlinie Wanne-Münster im Stadtteil Grullbad, im südlichen Teil des Stadtgebietes.

Er umfasst die Flurstücke mit den Nummern 2, 4, 5, 326, 344, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 376, 377, 378, 379 (teilweise) der Flur 636, Gemarkung Recklinghausen. Von dem Flurstück 379 ist der Flurstücksteil von der Veränderungssperre erfasst, der nördlich des im Grunderwerbsplan zum Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau der A43 als vorübergehende Inanspruchnahme gekennzeichneten Bereiches liegt. Der Geltungsbereich der Satzung ist der beigefügten Übersicht und dem Lageplan zu entnehmen, die als Anlagen Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4 Ausnahmen

1. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
2. Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5 Geltungsdauer und Inkrafttreten

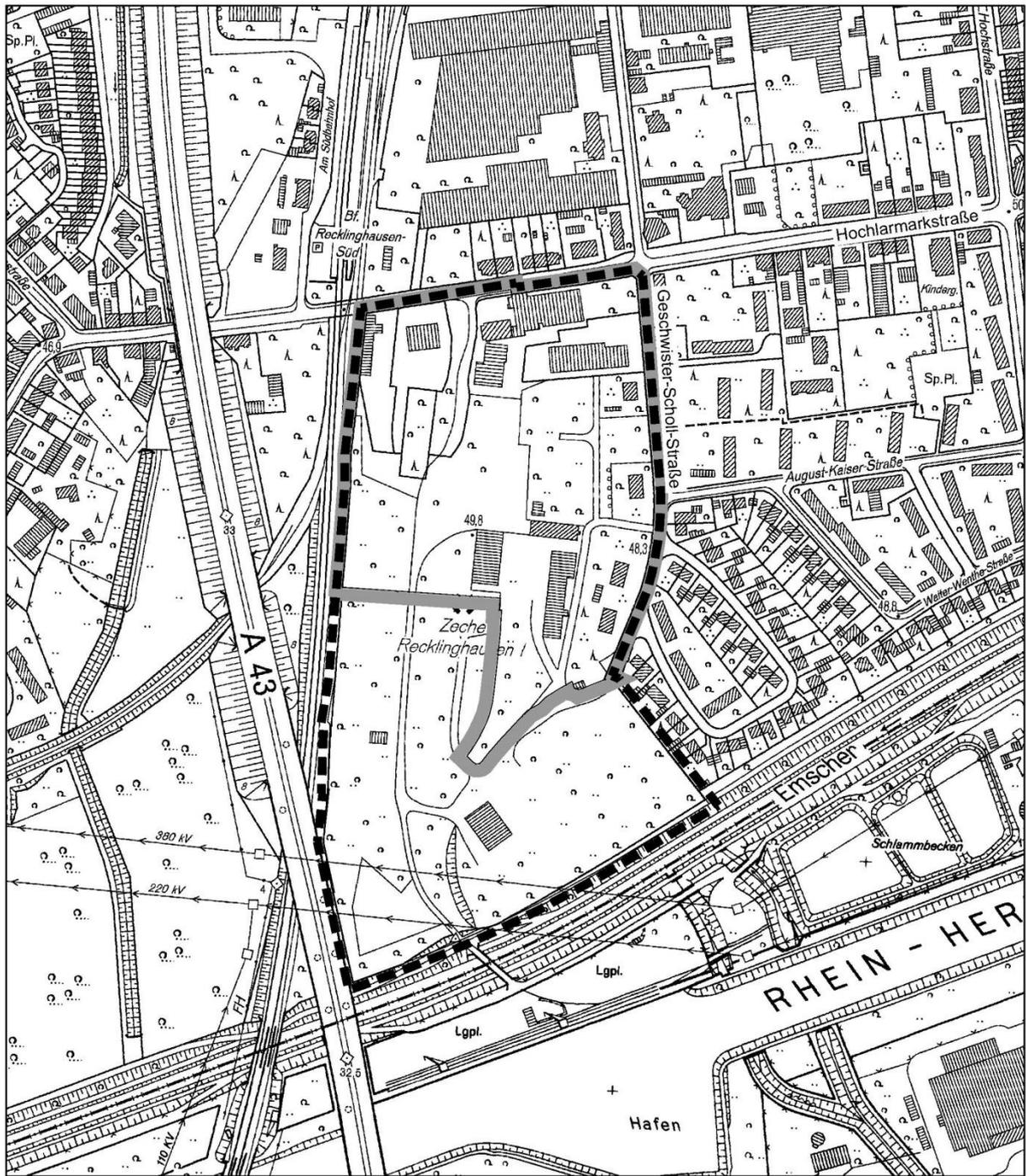
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und ist ab diesem Tage zwei Jahre wirksam.

Recklinghausen, den 23.02.2017

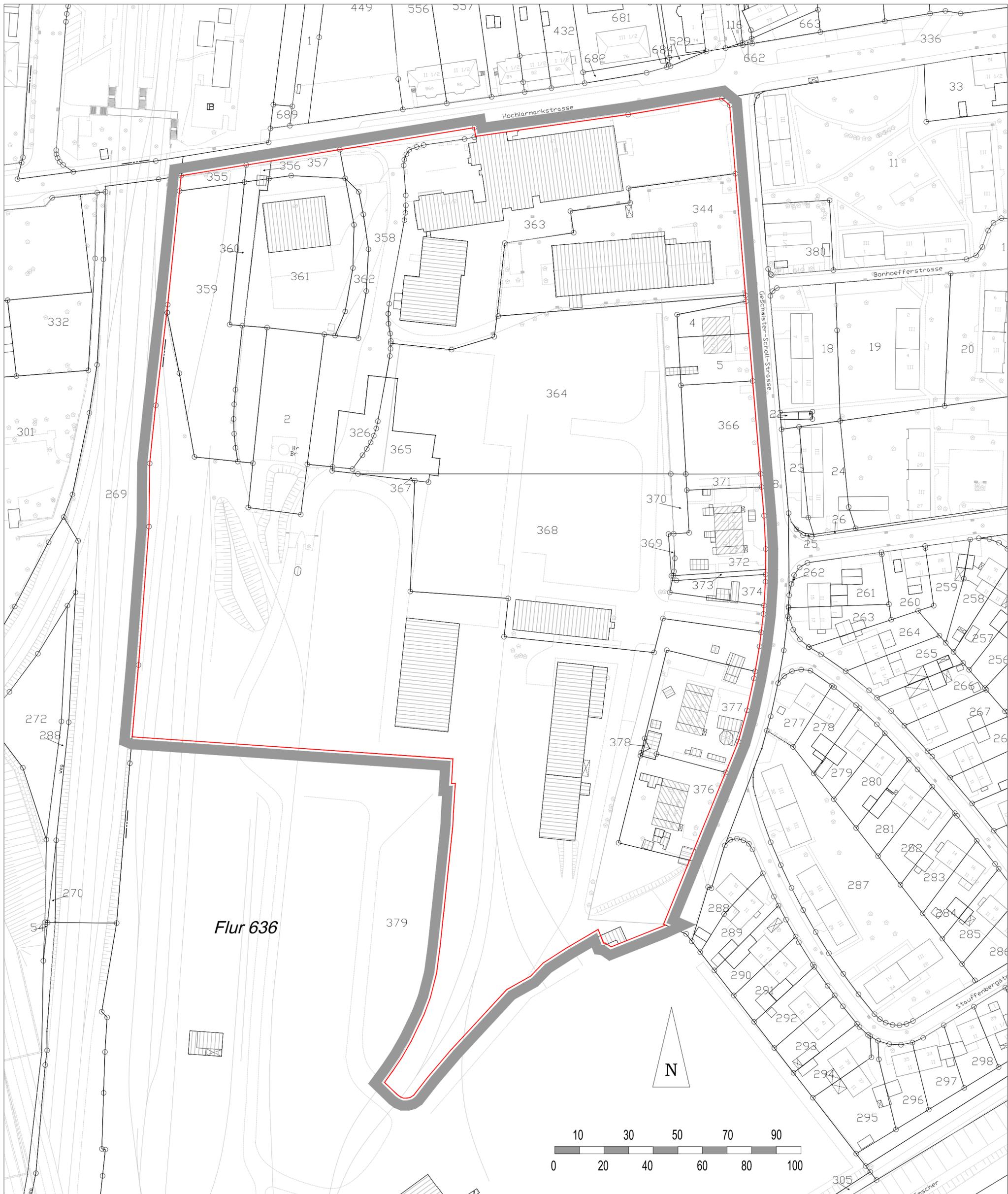
gez.

Tesche
Bürgermeister

**Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich
der Satzung über die Veränderungssperre für den nördlichen Planbereich des Bebauungs-
planes Nr. 292 – DEUMU - der Stadt Recklinghausen**



- ■ ■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 292 - DEUMU -
- ▬ Grenze der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 292 -DEUMU-



Legende

- Grenze des Geltungsbereiches
- Hervorhebung der Geltungsbereichsgrenze

Der Rat der Stadt Recklinghausen hat diesen Lageplan als Bestandteil der Veränderungssperre in seiner Sitzung am 13.02.2017 als Satzung beschlossen.

Recklinghausen, den 23.02.2017
Bürgermeister

gez.

Tesche



Maßst. 1 : 1.000 (DN A2)

Bearb. LF

Gez. LF

Stadt Recklinghausen

Veränderungssperre

**im Bereich des Bebauungsplanes
Nr. 292 DEUMU**

In einem Bereich südlich der Hochlarmarkstraße, westlich der Geschwister-Scholl-Straße, nördlich der Emscher (zugleich Stadtgrenze) und östlich der Bahnlinie Wanne-Münster im Stadtteil Grullbad